

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE.LINKE
Frau Schöнемann
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2344/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Geltendmachung von städtischen Ansprüchen nach §§ 16/17 Thüringer Straßengesetz; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Schöнемann,
Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Erfurt,

- 1. In welchen Fällen hat die Stadt Erfurt bishervon den Regelungen des § 16 Thüringer Straßengesetzes hinsichtlich der Herstellung und des Ausbaus von städtischen Verkehrsanlagen seit 2015 Gebrauch gemacht (bitte Einzelaufstellung)?*
- 2. In welchen Fällen hat die Stadt Erfurt bishervon den Regelungen des § 16 Thüringer Straßengesetzes hinsichtlich der Unterhaltung von städtischen Verkehrsanlagen seit 2015 Gebrauch gemacht (bitte Einzelaufstellung)?*

Das Tiefbau- und Verkehrsamt hat seit dem Jahr 2015 keine Maßnahmen gemäß den Regelungen des § 16 Thüringer Straßengesetz hinsichtlich der Herstellung, des Ausbaus und der Unterhaltung von städtischen Verkehrsanlagen umgesetzt.

- 3. In welchen Fällen hat die Stadt Erfurt bishervon den Regelungen des § 17 Thüringer Straßengesetzes hinsichtlich der Verunreinigung und Beschädigung/Zerstörung von städtischen Verkehrsanlagen seit 2015 Gebrauch gemacht (bitte Einzelaufstellung)?*

Das Tiefbau- und Verkehrsamt hat seit dem Jahr 2015 keine Maßnahmen gemäß den Regelungen des § 17 Thüringer Straßengesetz hinsichtlich der Verunreinigung von städtischen Verkehrsanlagen vornehmen müssen. In diesem Zeitraum aufgetretene Verschmutzungsfälle wurden immer durch die Verursachende bzw. den Verursachenden beseitigt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein